



Protokoll 170. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 17. November 2021, 17.00 Uhr bis 22.58 Uhr, in der Halle 9
der Messe Zürich

Vorsitz: Präsident Mischa Schiwow (AL)

Beschlussprotokoll: Sekretär Simon Kälin-Werth (Grüne)

Anwesend: 117 Mitglieder

Abwesend: Peter Anderegg (EVP), Monika Bättschmann (Grüne), Markus Baumann (GLP),
Dr. Michael Graff (AL), Andreas Kirstein (AL), Claudia Rabelbauer (EVP), Sebastian Vogel
(FDP), 1 Sitz vakant

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste
folgende Geschäfte:

1. Mitteilungen
2. [2021/424](#) * Weisung vom 03.11.2021: STP
Stadtentwicklung Zürich, Stiftung BlueLion, Beiträge 2022–2025
3. [2021/404](#) * Postulat der SP- und Grüne-Fraktion sowie der Parlaments- VGU
E gruppe EVP vom 06.10.2021:
Grösserer unternehmerischer Handlungsspielraum für das
Stadtspital unter angemessener demokratischer Mitbestimmung
und Steuerung durch den Gemeinderat, Bericht mit einer
Gegenüberstellung von Varianten und den jeweiligen Vor- und
Nachteilen
4. [2021/428](#) * Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Maya Kägi Götz VSI
E (SP) vom 03.11.2021:
Erhöhung der Fussverkehrssicherheit beim Übergang über die
Seestrasse bei der Tramhaltestelle Museum Rietberg
5. [2021/429](#) * Postulat von Regula Fischer Svosve (AL) und Nicole Giger (SP) FV
E vom 03.11.2021:
Erstellung eines Anteils an gemeinnützigen Alterswohnungen
auf dem Gebiet der abgeänderten Sonderbauvorschriften
Neu-Oerlikon
6. [2021/436](#) Beschlussantrag von Hans Dellenbach (FDP), Andreas
Kirstein (AL) und 40 Mitunterzeichnenden vom 10.11.2021:
Rückkehr an den ordentlichen Sitzungsort im Rathaus unter
Beachtung eines lageangepassten Schutzkonzepts

7.	2018/505	Weisung vom 03.11.2021: Dringliche Motion von Roger Bartholdi und Stefan Urech betreffend zweckmässiger Neubau des Schulhauses Utogrund mit mindestens 12 Klassen, Antrag auf Fristerstreckung	VHB VSS
8.	2019/4	Weisung vom 03.11.2021: Dringliche Motion von Marcel Müller und Pascal Lamprecht betreffend Deckung des Schulraumbedarfs für die Primarschul- stufe im Gebiet Untermoos-Rautistrasse-Flurstrasse-Baden- erstrasse-Dennlerstrasse, Antrag auf Fristerstreckung	VHB VSS
9.	2021/360	Weisung vom 08.09.2021: Finanzverwaltung, Nachtragskredite II. Serie 2021	STR
10.	2021/397	Weisung vom 06.10.2021: Finanzdepartement, Tertialberichte II/2021 der Organisations- einheiten mit Produktegruppen-Globalbudgets	STR
11.	2021/365	Weisung vom 08.09.2021: Sportamt, Zürcher Sport-Ferienlager Fiesch, Beiträge und Erbringung unentgeltlicher Leistungen 2021–2024	VSS
12.	2021/258	Weisung vom 16.06.2021: Stadtentwicklung Zürich, Angebot Potenzialerhebung des Vereins FEMIA, Beiträge 2022–2025	STP
13.	2021/320	Weisung vom 14.07.2021: Liegenschaften Stadt Zürich, Parkhaus Urania, Quartier Altstadt, Vereinbarung zur vorzeitigen Aufhebung eines Baurechts- vertrags, Genehmigung; Nachtragskredit	FV
14.	2020/423	Weisung vom 30.09.2020: Finanzdepartement, Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien, Teilrevision der Stiftungsstatuten	FV
15.	2020/424	Weisung vom 30.09.2020: Finanzdepartement, Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen – Einfach Wohnen, Teilrevision der Stiftungs- statuten	FV
16.	2020/425	Weisung vom 30.09.2020: Finanzdepartement, Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (Stiftung PWG), Totalrevision der Stiftungsstatuten und Rückzug einer Weisung; Variantenvorlage	FV
17.	2020/426	Weisung vom 30.09.2020: Gesundheits- und Umweltdepartement, Stiftung Alterswohnun- gen der Stadt Zürich, Teilrevision der Stiftungsstatuten	VGU FV

- | | | | | |
|-----|--------------------------|-----|---|-----|
| 19. | 2020/156 | A/P | Motion der SP- und Grüne-Fraktion vom 06.05.2020:
Verbesserung der Situation in den Pflege- und Betreuungsberufen der Gesundheitsinstitutionen | VGU |
| 20. | 2020/178 | A/P | Motion der SP- und Grüne-Fraktion vom 13.05.2020:
Verbesserung der Situation für die Pflege- und Betreuungsberufe der Gesundheitsinstitutionen der Stadt | VGU |
| 21. | 2020/288 | E/A | Postulat von Elisabeth Schoch (FDP) und Marion Schmid (SP) vom 01.07.2020:
Reduzierung der Unzufriedenheit unter den Mitarbeitenden in den Pflegeberufen und der damit verbundenen Fluktuation | VGU |

* Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

Geschäfte

4589. 2021/424

Weisung vom 03.11.2021:

Stadtentwicklung Zürich, Stiftung BlueLion, Beiträge 2022–2025

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss des Büros vom 15. November 2021

4590. 2021/404

Postulat der SP- und Grüne-Fraktion sowie der Parlamentsgruppe EVP vom 07.10.2021:

Grösserer unternehmerischer Handlungsspielraum für das Stadtspital unter angemessener demokratischer Mitbestimmung und Steuerung durch den Gemeinderat, Bericht mit einer Gegenüberstellung von Varianten und den jeweiligen Vor- und Nachteilen

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

4591. 2021/428**Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Maya Kägi Götz (SP) vom 03.11.2021:
Erhöhung der Fussverkehrssicherheit beim Übergang über die Seestrasse bei der
Tramhaltestelle Museum Rietberg**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

4592. 2021/429**Postulat von Regula Fischer Svosve (AL) und Nicole Giger (SP) vom 03.11.2021:
Erstellung eines Anteils an gemeinnützigen Alterswohnungen auf dem Gebiet der
abgeänderten Sonderbauvorschriften Neu-Oerlikon**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Finanzdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

4593. 2021/436**Beschlussantrag von Hans Dellenbach (FDP), Andreas Kirstein (AL) und 40 Mitun-
terzeichnenden vom 10.11.2021:
Rückkehr an den ordentlichen Sitzungsort im Rathaus unter Beachtung eines
lageangepassten Schutzkonzepts**

Hans Dellenbach (FDP) begründet den Beschlussantrag (vergleiche Beschluss-Nr. 4581/2021).

Dr. Davy Graf (SP) stellt den Ablehnungsantrag und begründet diesen.

Der Rat lehnt den Beschlussantrag mit 48 gegen 67 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Mitteilung an Stadtrat

4594. 2018/505**Weisung vom 03.11.2021****Dringliche Motion von Roger Bartholdi und Stefan Urech betreffend zweckmässiger
Neubau des Schulhauses Utogrund mit mindestens 12 Klassen, Antrag auf
Fristerstreckung**

Der Stadtrat beantragt sofortige materielle Behandlung und eine Fristerstreckung zur Vorlage einer Weisung zur Dringlichen Motion GR Nr. 2018/505.

Der Rat stimmt der sofortigen materiellen Behandlung stillschweigend zu.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

Der Rat stimmt dem Antrag des Stadtrats mit 109 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Die Frist zur Erfüllung der am 6. Februar 2019 überwiesenen dringlichen Motion, GR Nr. 2018/505, von Roger Bartholdi und Stefan Urech vom 19. Dezember 2018 betreffend Zweckmässiger Neubau des Schulhauses Utogrund mit mindestens 12 Klassen, wird um weitere sechs Monate bis zum 6. August 2022 verlängert.

Mitteilung an den Stadtrat

4595. 2019/4

Weisung vom 03.11.2021

Dringliche Motion von Marcel Müller und Pascal Lamprecht betreffend Deckung des Schulraumbedarfs für die Primarschulstufe im Gebiet Untermoos-Rautistrasse-Flurstrasse-Badenerstrasse-Dennlerstrasse, Antrag auf Fristerstreckung

Der Stadtrat beantragt sofortige materielle Behandlung und eine Fristerstreckung zur Vorlage einer Weisung zur Dringlichen Motion GR Nr. 2019/4.

Der Rat stimmt der sofortigen materiellen Behandlung stillschweigend zu.

Dr. Balz Bürgisser (Grüne) stellt namens der Grüne-Fraktion den Ablehnungsantrag zum Antrag des Stadtrats.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

Der Rat stimmt dem Antrag des Stadtrats mit 99 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Die Frist zur Erfüllung der am 6. Februar 2019 überwiesenen dringlichen Motion, GR Nr. 2019/4, von Marcel Müller und Pascal Lamprecht vom 9. Januar 2019 betreffend Deckung des Schulraumbedarfs für die Primarschule im Gebiet Untermoos-Rautistrasse-Flurstrasse-Badenerstrasse-Dennlerstrasse, wird um sechs Monate bis zum 6. August 2022 verlängert.

Mitteilung an den Stadtrat

4596. 2021/360

Weisung vom 08.09.2021:**Finanzverwaltung, Nachtragskredite II. Serie 2021**

Antrag des Stadtrats

Unter Ausschluss des Referendums:

1. Für das Jahr 2021 werden gemäss der vorstehenden detaillierten Zusammenstellung zusammenfassend folgende Nachtragskredite II. Serie bewilligt:

Erfolgsrechnung	Betrag
1. Nachtragskredite	7 639 600
2. Kreditübertragungen	+605 500
Nachtragskredite brutto	7 793 600

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Betrag
1. Nachtragskredite	7 400 000
2. Kreditübertragungen	+0
Nachtragskredite brutto	7 246 000

Investitionsrechnung Finanzvermögen	Betrag
1. Nachtragskredite	–
2. Kreditübertragungen	–
Nachtragskredite brutto	–

2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass

in der Erfolgsrechnung	Betrag
– den Nachtragskrediten von	7 639 600
– den Kreditübertragungen von	+605 500
auf anderen Konten gegenüberstehen:	
– verursachte Minderaufwendungen aus den Kreditübertragungen von	–451 500
– Folgewirkungen aus den Nachtragskrediten und Kreditübertragungen	–1 841 000
so dass sich Netto-Mehraufwendungen ergeben von	5 952 600

in der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Betrag
– den Nachtragskrediten von	7 400 000
– den Kreditübertragungen von	+0
auf anderen Konten gegenüberstehen:	
– verursachte Minderausgaben aus den Kreditübertragungen von	–154 000
– Minderausgaben / Mehreinnahmen aus den Nachtragskrediten von	–235 200
so dass sich Netto-Mehrausgaben ergeben von	7 010 800

in der Investitionsrechnung Finanzvermögen	Betrag
– den Nachtragskrediten von	–
– den Kreditübertragungen von	–
auf anderen Konten gegenüberstehen:	
– verursachte Minderausgaben aus den Kreditübertragungen von	–
– Folgewirkungen aus den Nachtragskrediten von	–3 000 000
so dass sich Netto-Minderausgaben ergeben von	–3 000 000

Eintretensdebatte:

Namens der Rechnungsprüfungskommission (RPK) stellt der Präsident Felix Moser (Grüne) die Weisung zu den Nachtragskrediten II. Serie 2021 vor.

Eintreten ist unbestritten.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die RPK beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Zustimmung: Präsident Felix Moser (Grüne), Referent; Vizepräsident Florian Utz (SP), Walter Angst (AL), Dr. Florian Blättler (SP), Susanne Brunner (SVP), Renate Fischer (SP), Cathrine Pauli (FDP), Alan David Sangines (SP), Sven Sobernheim (GLP), Johann Widmer (SVP)
Abwesend: Severin Pflüger (FDP)

Abstimmung gemäss Art. 43^{bis} Abs. 1 lit. b Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der RPK mit 113 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Unter Ausschluss des Referendums:

1. Für das Jahr 2021 werden gemäss der vorstehenden detaillierten Zusammenstellung zusammenfassend folgende Nachtragskredite II. Serie bewilligt:

Erfolgsrechnung	Betrag
1. Nachtragskredite	7 639 600
2. Kreditübertragungen	+605 500
	–451 500
Nachtragskredite brutto	7 793 600

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Betrag
1. Nachtragskredite	7 400 000
2. Kreditübertragungen	+0
	–154 000
Nachtragskredite brutto	7 246 000

Investitionsrechnung Finanzvermögen	Betrag
1. Nachtragskredite	–
2. Kreditübertragungen	–
Nachtragskredite brutto	–

2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass

in der Erfolgsrechnung	Betrag
– den Nachtragskrediten von	7 639 600
– den Kreditübertragungen von	+605 500
auf anderen Konten gegenüberstehen:	
– verursachte Minderaufwendungen aus den Kreditübertragungen von	–451 500
– Folgewirkungen aus den Nachtragskrediten und Kreditübertragungen	–1 841 000
so dass sich Netto-Mehraufwendungen ergeben von	5 952 600

in der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Betrag
– den Nachtragskrediten von	7 400 000
– den Kreditübertragungen von	+0
auf anderen Konten gegenüberstehen:	
– verursachte Minderausgaben aus den Kreditübertragungen von	–154 000
– Minderausgaben / Mehreinnahmen aus den Nachtragskrediten von	–235 200
so dass sich Netto-Meherausgaben ergeben von	7 010 800

in der Investitionsrechnung Finanzvermögen	Betrag
– den Nachtragskrediten von	–
– den Kreditübertragungen von	–
auf anderen Konten gegenüberstehen:	
– verursachte Minderausgaben aus den Kreditübertragungen von	–
– Folgewirkungen aus den Nachtragskrediten von	–3 000 000
so dass sich Netto-Minderausgaben ergeben von	–3 000 000

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 24. November 2021 gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung

4597. 2021/397

Weisung vom 06.10.2021:

Finanzdepartement, Tertialberichte II/2021 der Organisationseinheiten mit Produktgruppen-Globalbudgets

Antrag des Stadtrats

Unter Ausschluss des Referendums:

- Die Tertialberichte per 31. August 2021 der Organisationseinheiten mit Produktgruppen-Globalbudgets werden zur Kenntnis genommen (Beilage Rechnung 2021 Tertialbericht II).
- Für das Jahr 2021 werden mit den Tertialberichten per 31. August 2021 gemäss der vorstehenden Zusammenstellung unter Kapitel 4 folgende Globalbudget-Ergänzungen bewilligt:

Ordentliche Globalbudgetergänzungen pro Produktgruppe (Beträge in Franken)	BU 2021	Lohnmassnahmen 2021	Bewilligte GBE	Ordentliche GBE	BU 2021 inkl. Lohnmassnahmen und ordentliche GBE
Museum Rietberg					
<i>Sammlungen und Ausstellungen</i>	10 632 700	39 400	0	637 500	11 309 600
Steueramt					
<i>Digitalisierung und Lagerung von Steuerdaten und Akten (Scan-Center)</i>	–1 026 500	29 600	0	900 000	–96 900
Pflegezentren					
<i>Pflege, Betreuung, Hotellerie</i>	–2 815 700	1 234 900	7 000 000	7 000 000	12 419 200
Alterszentren					
<i>Alterswohnen mit Pflege</i>	–3 853 600	542 600	6 500 000	5 000 000	8 189 000
Stadtpital Waid					
<i>Stationäre Versorgung (inkl. Aus-, Fort- und Weiterbildung)</i>	–2 431 300	365 600	4 368 400	4 998 000	7 300 700
<i>Ambulante und teilstationäre Versorgung (inkl. Notfall)</i>	2 215 700	144 500	1 316 900	937 000	4 614 100

Stadtspital Triemli					
<i>Stationäre Versorgung (inkl. Aus-, Fort- und Weiterbildung)</i>	-3 169 600	1 377 500	0	3 514 800	1 722 700
Sport					
<i>Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen</i>	44 721 500	71 200	0	2 200 000	46 992 700
<i>Bereitstellung und Betrieb von Hallen- und Freibädern</i>	24 135 600	104 300	0	2 300 000	26 539 900
Total Ordentliche Globalbudgetergänzungen				27 487 300	
<i>(+ = Aufwandüberschuss / - = Ertragsüberschuss)</i>					

Referent zur Vorstellung der Weisung: Präsident Felix Moser (Grüne)

Der Ratspräsident beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 2, Tabelle (Auszug):

Sportamt					
<i>Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen</i>	44 721 500	71 200	0	2 200 000	46 992 700
<i>Bereitstellung und Betrieb von Hallen- und Freibädern</i>	24 135 600	104 300	0	2 300 000	26 539 900

Der Rat stimmt dem Antrag des Ratspräsidenten stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die RPK beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Zustimmung: Präsident Felix Moser (Grüne), Referent; Vizepräsident Florian Utz (SP), Walter Angst (AL), Dr. Florian Blättler (SP), Susanne Brunner (SVP), Renate Fischer (SP), Cathrine Pauli (FDP), Alan David Sangines (SP), Sven Sobernheim (GLP), Johann Widmer (SVP)
 Abwesend: Severin Pflüger (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der RPK mit 112 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die RPK beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Präsident Felix Moser (Grüne), Referent; Vizepräsident Florian Utz (SP), Walter Angst (AL), Dr. Florian Blättler (SP), Susanne Brunner (SVP), Renate Fischer (SP), Cathrine Pauli (FDP), Alan David Sangines (SP), Sven Sobernheim (GLP), Johann Widmer (SVP)
 Abwesend: Severin Pflüger (FDP)

Abstimmung gemäss Art. 43^{bis} Abs. 1 lit. b Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der RPK mit 110 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Damit ist beschlossen:

Unter Ausschluss des Referendums:

1. Die Tertialberichte per 31. August 2021 der Organisationseinheiten mit Produktgruppen-Globalbudgets werden zur Kenntnis genommen (Beilage Rechnung 2021 Tertialbericht II).
2. Für das Jahr 2021 werden mit den Tertialberichten per 31. August 2021 gemäss der vorstehenden Zusammenstellung unter Kapitel 4 folgende Globalbudget-Ergänzungen bewilligt:

Ordentliche Globalbudgetergänzungen pro Produktgruppe (Beträge in Franken)	BU 2021	Lohnmassnahmen 2021	Bewilligte GBE	Ordentliche GBE	BU 2021 inkl. Lohnmassnahmen und ordentliche GBE
Museum Rietberg					
<i>Sammlungen und Ausstellungen</i>	10 632 700	39 400	0	637 500	11 309 600
Steueramt					
<i>Digitalisierung und Lagerung von Steuerdaten und Akten (Scan-Center)</i>	-1 026 500	29 600	0	900 000	-96 900
Pflegezentren					
<i>Pflege, Betreuung, Hotellerie</i>	-2 815 700	1 234 900	7 000 000	7 000 000	12 419 200
Alterszentren					
<i>Alterswohnen mit Pflege</i>	-3 853 600	542 600	6 500 000	5 000 000	8 189 000
Stadtspital Waid					
<i>Stationäre Versorgung (inkl. Aus-, Fort- und Weiterbildung)</i>	-2 431 300	365 600	4 368 400	4 998 000	7 300 700
<i>Ambulante und teilstationäre Versorgung (inkl. Notfall)</i>	2 215 700	144 500	1 316 900	937 000	4 614 100
Stadtspital Triemli					
<i>Stationäre Versorgung (inkl. Aus-, Fort- und Weiterbildung)</i>	-3 169 600	1 377 500	0	3 514 800	1 722 700
Sportamt					
<i>Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen</i>	44 721 500	71 200	0	2 200 000	46 992 700
<i>Bereitstellung und Betrieb von Hallen- und Freibädern</i>	24 135 600	104 300	0	2 300 000	26 539 900
Total Ordentliche Globalbudgetergänzungen				27 487 300	
(+ = Aufwandüberschuss / - = Ertragsüberschuss)					

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 24. November 2021 gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung

4598. 2021/365

Weisung vom 08.09.2021:

Sportamt, Zürcher Sport-Ferienlager Fiesch, Beiträge und Erbringung unentgeltlicher Leistungen 2021–2024

Antrag des Stadtrats

Für die Vorbereitung und Durchführung des Zürcher Sport-Ferienlagers Fiesch werden der Interessensgemeinschaft Zürcher Sport-Ferienlager Fiesch für die Jahre 2021–2024 jährlich wiederkehrend neue Ausgaben von insgesamt Fr. 420 000.– bewilligt, davon

- a. Fr. 150 000.– als Betriebsbeitrag und
- b. Fr. 270 000.– für wesentliche Eigenleistungen sowie Einnahmeverzichte.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Natalie Eberle (AL)

Schlussabstimmung

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Natalie Eberle (AL), Referentin; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Simone Hofer Frei (GLP), Christina Horisberger (SP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Ursula Näf (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne), Shaibal Roy (GLP)
Enthaltung: Präsident Stefan Urech (SVP)
Abwesend: Roger Bartholdi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 102 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Für die Vorbereitung und Durchführung des Zürcher Sport-Ferienlagers Fiesch werden der Interessensgemeinschaft Zürcher Sport-Ferienlager Fiesch für die Jahre 2021–2024 jährlich wiederkehrend neue Ausgaben von insgesamt Fr. 420 000.– bewilligt, davon

- a. Fr. 150 000.– als Betriebsbeitrag und
- b. Fr. 270 000.– für wesentliche Eigenleistungen sowie Einnahmeverzichte.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 24. November 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 24. Januar 2022)

4599. 2021/258

Weisung vom 16.06.2021:

Stadtentwicklung Zürich, Angebot Potenzialerhebung des Vereins FEMIA, Beiträge 2022–2025

Antrag des Stadtrats

Für das Angebot Potenzialerhebung des Vereins FEMIA wird für die Jahre 2022–2025 ein jährlich wiederkehrender und leistungsabhängiger Beitrag von maximal Fr. 88 800.– bewilligt.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Natalie Eberle (AL)

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Natalie Eberle (AL), Referentin; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Simone Hofer Frei (GLP), Christina Horisberger (SP), Christian Huser (FDP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne), Shaibal Roy (GLP), Marcel Savarioud (SP) i. V. von Maya Kägi Götz (SP)

Minderheit: Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Roger Bartholdi (SVP)

Abwesend: Ursula Näf (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 97 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Für das Angebot Potenzialerhebung des Vereins FEMIA wird für die Jahre 2022–2025 ein jährlich wiederkehrender und leistungsabhängiger Beitrag von maximal Fr. 88 800.– bewilligt.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 24. November 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 24. Januar 2022)

4600. 2021/320

Weisung vom 14.07.2021:

Liegenschaften Stadt Zürich, Parkhaus Urania, Quartier Altstadt, Vereinbarung zur vorzeitigen Aufhebung eines Baurechtsvertrags, Genehmigung; Nachtragskredit

Antrag des Stadtrats

- Die am 9. Juni 2021 öffentlich beurkundete Vereinbarung über die Aufhebung des Baurechtsvertrags vom 27. Februar 1970 und den damit zusammenhängenden Heimfall des PH Urania rückwirkend per 1. Januar 2021 mit einer Entschädigung von Fr. 2 422 517.– wird genehmigt.

Unter Ausschluss des Referendums:

- Im Budget 2021 wird folgende Budgetanpassung (NK) bewilligt:

IM-Position	Sachkonto	Budget bisher in Fr.	NK in Fr.	Budget neu (inkl. NK) in Fr.
(2036) 590011 Parkhaus Urania	Erwerb, 5040 00 000 Hochbauten	0	2 422 517	2 422 517

Referent zur Vorstellung der Weisung: Hans Dellenbach (FDP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 1.

Mehrheit: Hans Dellenbach (FDP), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Përparim Avdili (FDP), Ivo Bieri (SP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Roland Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Patrik Maillard (AL), Luca Maggi (Grüne)

Minderheit: Martin Götzl (SVP), Referent; Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 98 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 2.

Mehrheit: Hans Dellenbach (FDP), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Përparim Avdili (FDP), Ivo Bieri (SP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Roland Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Patrik Maillard (AL), Luca Maggi (Grüne)

Minderheit: Martin Götzl (SVP), Referent; Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 43^{bis} Abs. 1 lit. b Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 93 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

- Die am 9. Juni 2021 öffentlich beurkundete Vereinbarung über die Aufhebung des Baurechtsvertrags vom 27. Februar 1970 und den damit zusammenhängenden Heimfall des PH Urania rückwirkend per 1. Januar 2021 mit einer Entschädigung von Fr. 2 422 517.– wird genehmigt.

Unter Ausschluss des Referendums:

- Im Budget 2021 wird folgende Budgetanpassung (NK) bewilligt:

IM-Position	Sachkonto	Budget bisher in Fr.	NK in Fr.	Budget neu (inkl. NK) in Fr.
(2036) 590011 Parkhaus Urania	Erwerb, 5040 00 000 Hochbauten	0	2 422 517	2 422 517

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 24. November 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 24. Januar 2022)

4601. 2020/423

Weisung vom 30.09.2020:

Finanzdepartement, Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien, Teilrevision der Stiftungsstatuten

Antrag des Stadtrats

- Die Statuten der Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien (AS 844.300) werden gemäss Beilage (Fassung vom 6. Juli 2020) geändert.

2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Luca Maggi (Grüne)

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Statuten der Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien (AS 844.300) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

844.300

Statuten der Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien

Änderung vom ...

Titel

Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien (SWkF)

Art. 1 Rechtsnatur und Haftung

¹ Die «Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien, (SWkF)», nachfolgend «Stiftung» genannt, ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sitz der Stiftung ist Zürich.

Abs. 2 unverändert.

Art. 2 Zweck

Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Die Stiftung ist gemeinnützig und verfolgt keine Gewinnabsicht

Art. 3 Liegenschaften

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 4 Zweckerhaltung

Abs. 1 unverändert

² Eine Veräusserung von Grundstücken der Stiftung ist nur ausnahmsweise und mit Zustimmung des Stadtrats zulässig.

³ Für Mietobjekte, die nicht oder nicht mehr mit kantonalen Wohnbausubventionen verbilligt sind, gelten die Vermietungs-, Mehrzins- und Kündigungsvorschriften des Zweckerhaltungsreglements für städtisch subventionierte Wohnungen. Sie gelten sinngemäss auch dann, wenn die Wohnungen nicht oder nicht mehr von der Stadtgemeinde mit Wohnbausubventionen verbilligt sind.

Art. 5 Stiftungsvermögen

¹ Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Gründungskapital gemäss Gemeindebeschluss vom 31. August 1924 von 1,4 Millionen Franken, der Kapitalerhöhung um 10 Millionen Franken gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. September 2005, weiteren Zuwendungen der Stadtgemeinde Zürich und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Privater, den Erträgen des Stiftungskapitals sowie den aus diesen Kapitalien erworbenen Liegenschaften und den erstellten Bauten

² Das der Stiftung von der Stadt Zürich gewidmete Grundkapital von 11,4 Millionen Franken ist ungeschmälert zu erhalten.

Art. 7 Mietzinskalkulation/Kostenmiete

Abs. 1 unverändert.

² Die Mietzinse der Wohnungen sind nach dem Prinzip der Kostenmiete im Sinne der Vorschriften der Wohnbauförderung von Stadt und Kanton Zürich zu kalkulieren.

³ Es gelten die Mietzinsvorgaben der Wohnbauförderung, unter Vorbehalt zwingender Mietzinsbestimmungen des Obligationenrechts¹.

Art. 8 Persönliche Voraussetzungen der Mietbewerberinnen und Mietbewerber

¹ Die Stiftungswohnungen, mit Ausnahme der Kleinwohnungen, werden nur an Familien vermietet, die:

- a. mindestens drei minderjährige Kinder mit dauerndem Wohnsitz in der Familienwohnung haben;
- b. seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Zürich haben oder Stadtbürgerinnen und Stadtbürger sind;
- c. die Vermietungsvorschriften für städtisch subventionierte Wohnungen erfüllen.

Abs. 2–4 unverändert.

Art. 10 Stiftungsrat

¹ Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Ihm stehen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten, das Organisationsreglement, aufgrund von Einzelbeschlüssen der Stiftungsorgane oder durch übergeordnetes Recht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.

² Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis elf vom Stadtrat gewählten Mitgliedern inklusive Präsidentin oder Präsident, die oder der vom Stadtrat bestimmt wird. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der vom Stadtrat nach den Erneuerungswahlen bestellten Gremien zusammen. Für die vom Stadtrat gewählten Mitglieder sind in der Regel nicht mehr als drei Amtsdauern zulässig. Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrats ist darauf zu achten, dass die Geschlechter ausgewogen und Fachpersonen für die Stiftungstätigkeit vertreten sind.

³ Der Stiftungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Amtes der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.

⁴ Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement, mit dem er seine Organisation, die Kompetenzen und Verfahrensfragen regelt. Er kann darin die Bildung von Ausschüssen vorsehen und diesen Geschäfte zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zuweisen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrats und der Ausschüsse teil und sorgt für die Protokollführung.

Art. 11 Geschäftsstelle, Arbeitsverhältnisse

Abs. 1 unverändert.

² Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung sind öffentlich-rechtlich. Sie richten sich nach dem Personalrecht der Stadt Zürich.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung werden durch den Stiftungsrat angestellt. Der Stiftungsrat kann diese Befugnis mit Ausnahme der Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an diese oder diesen delegieren.

⁴ Gegenüber personalrechtlichen Anordnungen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie anderer dafür zuständiger Angestellter kann innert 30 Tagen seit Mitteilung ein Begehren um Neubeurteilung durch den Stiftungsrat gestellt werden. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz².

Art. 12 Prüfstelle

Zur Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens der Stiftung und der Jahresrechnungen bestellt der Stadtrat auf Antrag des Stiftungsrats eine von diesem unabhängige Prüfstelle. Als Prüfstelle kann auch die Finanzkontrolle der Stadt Zürich bestimmt werden.

Art. 13 Aufsicht

Abs. 1 unverändert.

² Dem Stadtrat sind der Erlass des Organisations- und des Vermietungsreglements zur Genehmigung einzureichen.

³ Ferner sind dem Stadtrat alljährlich das Budget, die Jahresrechnung, der Finanz- und Aufgabenplan sowie der Geschäftsbericht der Stiftung zur Kenntnisnahme einzureichen. Der Stadtrat leitet diese Unterlagen dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme weiter.

¹ SR 220

² vom 24. Mai 1959, VRG, LS 175.2.

Art. 14 Statutenanpassungen

¹ Statutenanpassungen werden vom Gemeinderat auf Antrag des Stadtrats beschlossen. Der Stiftungsrat wird eingeladen, sich zum Antrag des Stadtrats vorgängig zu äussern.

² Der Stiftungsrat kann dem Stadtrat eigene Statutenanpassungsvorschläge einreichen. Über deren Unterbreitung an den Gemeinderat entscheidet der Stadtrat.

Mitteilung an den Stadtrat

4602. 2020/424

Weisung vom 30.09.2020:

Finanzdepartement, Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen – Einfach Wohnen, Teilrevision der Stiftungsstatuten

Antrag des Stadtrats

1. Die Statuten der Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen (AS 843.250) werden gemäss Beilage (Fassung vom 6. Juli 2020) geändert.
2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Roland Hurschler (Grüne)

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Statuten der Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen – Einfach Wohnen (AS 843.250) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

843.250

Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen

Änderung vom ...

Titel

Stiftung Einfach Wohnen (SEW), Statuten

Rechtsnatur und Haftung	Art. 1 ¹ Die «Stiftung Einfach Wohnen (SEW)» ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sitz der Stiftung ist Zürich. Abs. 2 unverändert.
-------------------------	---

Grundkapital	Art. 3 Abs. 1 unverändert. ² Soweit es für die Bereitstellung und Erhaltung von preisgünstigem und ökologisch vorbildlichem Wohn- und Gewerberaum erforderlich ist, kann die Stiftung aus ihrem Eigenkapital Abschreibungen für die Verbilligung bestimmter Vorhaben tätigen. Das der Stiftung von der Stadt Zürich gewidmete Grundkapital von 80 Millionen Franken ist ungeschmälert zu erhalten.
--------------	--

Mietzinskalkulation/Kostenmiete	Art. 5 ¹ Die Mietzinse der Wohnungen sind nach dem Prinzip der Kostenmiete im Sinne der Vorschriften der Wohnbauförderung von Stadt und Kanton Zürich zu kalkulieren.
---------------------------------	--

	<p>² Es gelten die Mietzinsvorgaben der Wohnbauförderung, unter Vorbehalt zwingender Mietzinsbestimmungen des Obligationenrechts¹.</p> <p>³ Abschreibungen (Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2) sind mietzinswirksam zu berücksichtigen.</p> <p>⁴ Allfällige Überschüsse sind ausschliesslich im Sinne des Stiftungszwecks einzusetzen</p>
Zweckerhaltung	<p>Art. 7 ¹ Die Liegenschaften der Stiftung dürfen dem Stiftungszweck nicht entfremdet werden.</p> <p>² Eine Veräusserung von Grundstücken der Stiftung ist nur ausnahmsweise und mit Zustimmung des Stadtrats zulässig.</p> <p>Abs. 3 wird aufgehoben.</p>
Mietverhältnisse	<p>Art. 13 ¹ Das Vermietungsreglement des Stiftungsrats führt die vorstehenden Vermietungs- und Belegungsgrundsätze (Zweckerhaltungsvorschriften) näher aus.</p> <p>Abs. 2–4 unverändert.</p>
Stiftungsrat	<p>Art. 14 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis elf vom Stadtrat gewählten Mitgliedern inklusive Präsidentin oder Präsident. Für ihre Wahl ist das städtische Recht anwendbar, insbesondere die Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD)² oder entsprechende Erlasse.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>
Geschäftsstelle Arbeitsverhältnisse	<p>Art. 15 ¹ Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats und sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb der Stiftung. Sie steht unter der Leitung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers.</p> <p>² Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung sind öffentlich-rechtlich. Sie richten sich nach dem Personalrecht der Stadt Zürich.</p> <p>³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung werden durch den Stiftungsrat angestellt. Der Stiftungsrat kann diese Befugnis mit Ausnahme der Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an diese oder diesen delegieren.</p> <p>⁴ Gegenüber personalrechtlichen Anordnungen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie anderer dafür zuständiger Angestellter kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Stiftungsrat ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz³.</p>
Prüfstelle	<p>Art. 16 Zur Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens der Stiftung und der Jahresrechnungen bestellt der Stadtrat auf Antrag des Stiftungsrats eine von diesem unabhängige Prüfstelle. Als Prüfstelle kann auch die Finanzkontrolle der Stadt Zürich bestimmt werden.</p>
Aufsicht	<p>Art. 17 ¹ Die Tätigkeit der Stiftung steht unter der Aufsicht des Stadtrats und der Oberaufsicht des Gemeinderats.</p> <p>² Dem Stadtrat sind der Erlass des Organisations- und des Vermietungsreglements zur Genehmigung einzureichen.</p> <p>³ Ferner sind dem Stadtrat alljährlich das Budget, die Jahresrechnung, der Finanz- und Aufgabenplan sowie der Geschäftsbericht der Stiftung zur Kenntnisnahme einzureichen. Der Stadtrat leitet diese Unterlagen dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme weiter.</p>
Statutenanpassungen	<p>Art. 18 ¹ Statutenanpassungen werden vom Gemeinderat auf Antrag des Stadtrats beschlossen. Der Stiftungsrat wird eingeladen, sich zum Antrag des Stadtrats vorgängig zu äussern.</p> <p>² Der Stiftungsrat kann dem Stadtrat eigene Statutenanpassungsvorschläge einreichen. Über deren Unterbreitung an den Gemeinderat entscheidet der Stadtrat.</p>

¹ SR 220

² vom 10. Juli 2013, AS 177.300.

³ vom 24. Mai 1959, VRG, LS 175.2.

Auflösung der Stiftung Art. 19 Im Falle einer Auflösung der Stiftung fällt ihr Vermögen der Stadt Zürich zu.

Mitteilung an den Stadtrat

4603. 2020/425

Weisung vom 30.09.2020:

Finanzdepartement, Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (Stiftung PWG), Totalrevision der Stiftungsstatuten und Rückzug einer Weisung; Variantenvorlage

Ausstand: Elisabeth Schoch (FDP)

Antrag des Stadtrats

- 1.a Die Statuten der Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (AS 843.331) werden gemäss Beilage 1 (Fassung vom 31. August 2020) neu erlassen (Hauptvorlage).
- 1.b Die Statuten der Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (AS 843.331) werden gemäss Beilage 2 (Fassung vom 31. August 2020) neu erlassen (Variante PWG).

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Vom Rückzug der Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat vom 17. April 2019 (GR Nr. 2019/149) wird Kenntnis genommen.

Referent zur Vorstellung: Präsident Simon Diggelmann (SP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1a

Die SK FD beantragt Streichung der Dispositivziffer 1a (Die Dispositivziffer 1b wird zu Dispositivziffer 1).

Zustimmung: Präsident Simon Diggelmann (SP), Referent; Përparim Avdili (FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Martin Götzl (SVP), Roland Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppert (SP), Patrik Maillard (AL), Luca Maggi (Grüne)

Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 111 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsanträge der SK FD zu Dispositivziffer 1 (bisher Dispositivziffer 1b)

Änderungsantrag 1 zu Art. 6 Bewirtschaftung

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 6, Marginalie:

Art. 6 Bewirtschaftung, Kostenmiete

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Patrik Maillard (AL), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Përparim Avdili (FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Roland Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Luca Maggi (Grüne)
Minderheit:	Martin Götzl (SVP), Referent
Ausstand:	Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 21 gegen 84 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Änderungsantrag 2 zu Art. 6 Bewirtschaftung

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 6 Abs. 1:

¹ Die Stiftung ~~ist kostendeckend zu führen~~ bewirtschaftet und vermietet ihre Wohnungen und Gewerberäume kostendeckend.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Patrik Maillard (AL), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Përparim Avdili (FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Roland Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Luca Maggi (Grüne)
Minderheit:	Martin Götzl (SVP), Referent
Ausstand:	Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 22 gegen 85 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Änderungsantrag 3 zu Art. 6 Bewirtschaftung

Die Mehrheit der SK FD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 6 Abs. 2:

² Die Miet- und Baurechtszinsen sind so zu bemessen, dass sie mittelfristig zur Verzinsung des eingesetzten Fremd- und Eigenkapitals, zur Deckung der Unterhalts- und Verwaltungskosten, der Abgaben und der weiteren erforderlichen Aufwendungen sowie zur Äufnung eines angemessenen Liegenschaftsfonds und zur Vornahme von Abschreibungen ausreichen. Bei Liegenschaften, die durch Mittel der Stadt Zürich ganz oder teilweise finanziert werden, sind die Mietzinse der Wohnungen nach dem Prinzip der Kostenmiete im Sinne der Vorschriften der Wohnbauförderung von Stadt und Kanton zu kalkulieren. Die Summe der so berechneten Kostenmieten in einer Liegenschaft stellt die Obergrenze der Gesamthöhe der Mietzinse in dieser Liegenschaft dar.

Mehrheit:	Präsident Simon Diggelmann (SP), Referent; Ivo Bieri (SP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Roland Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Luca Maggi (Grüne), Patrik Maillard (AL)
Minderheit:	Përparim Avdili (FDP), Referent; Hans Dellenbach (FDP), Martin Götzl (SVP)
Ausstand:	Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 78 gegen 32 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 4 zu Art. 6 Bewirtschaftung

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 6 Abs. 3:

³ Der Stiftungsrat erlässt ~~Richtlinien ein Reglement~~ über die Festlegung der Mietzinse. Er orientiert sich dabei an der Kostenmiete.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Patrik Maillard (AL), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Përparim Avdili (FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Roland Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppard (SP), Luca Maggi (Grüne)
 Minderheit: Martin Götzl (SVP), Referent
 Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 92 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 5 zu Art. 9 Vermietungsreglement

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 9 Abs. 1:

¹ ~~Ein vom Stiftungsrat erlassenes Vermietungsreglement~~ Der Stiftungsrat erlässt ein Vermietungsreglement. Es regelt die Einzelheiten der Vermietung und der Verpachtung.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Patrik Maillard (AL), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Përparim Avdili (FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Roland Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppard (SP), Luca Maggi (Grüne)
 Minderheit: Martin Götzl (SVP), Referent
 Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 91 gegen 15 Stimmen (bei 1 Enthaltung) zu.

Änderungsantrag 6 zu Art. 10 Mietverhältnisse

Die Mehrheit der SK FD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK FD beantragt Streichung von Art. 10 Abs. 2 lit. b.
 [Die bisherige lit. c wird zu lit b.]

Mehrheit: Präsident Simon Diggelmann (SP), Referent; Ivo Bieri (SP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Roland Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppard (SP), Luca Maggi (Grüne)
 Minderheit: Patrik Maillard (AL), Referent; Përparim Avdili (FDP), Hans Dellenbach (FDP), Martin Götzl (SVP)
 Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 90 gegen 19 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 7 zu Art. 10 Mietverhältnisse

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 10 Abs. 2 lit. c:

- c. kündigt sie, falls die Mietenden die vorgeschlagene Ersatzwohnung nicht annehmen, das Mietverhältnis innerhalb der im Vermietungsreglement festgelegten Frist, ~~spätestens aber nach drei Jahren.~~

Die Minderheit 1 der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 10 Abs. 2 lit. c:

- c. ~~kündigt~~kann sie, falls die Mietenden die vorgeschlagene Ersatzwohnung nicht annehmen, das Mietverhältnis innerhalb der im Vermietungsreglement festgelegten Frist, ~~spätestens aber nach drei Jahren kündigen.~~

Die Minderheit 2 der SK FD beantragt Ablehnung der Änderungsanträge.

Mehrheit:	Präsident Simon Diggelmann (SP), Referent; Ivo Bieri (SP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP)
Minderheit 1:	Patrik Maillard (AL), Referent; Roland Hurschler (Grüne), Luca Maggi (Grüne)
Minderheit 2:	Përparim Avdili (FDP), Referent; Hans Dellenbach (FDP), Martin Götzl (SVP)
Ausstand:	Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat / Minderheit 2	34 Stimmen
Antrag Mehrheit	55 Stimmen
Antrag Minderheit 1	<u>23 Stimmen</u>
Total	112 Stimmen
= absolutes Mehr	57 Stimmen

Keiner der Anträge erhält das absolute Mehr; für die 2. Abstimmung ist der Antrag der Minderheit 1 ausgeschieden.

2. Abstimmung:

Dem Antrag der Mehrheit wird mit 77 gegen 33 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zugestimmt.

Änderungsantrag 8 zu Art. 10 Mietverhältnisse

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 10 Abs. 3:

³ Für die beim Erwerb von Liegenschaften durch die Stiftung PWG übernommenen Mietverhältnisse kommen die Massnahmen gemäss dem vorstehenden Abs. 2 bis zu einer allfälligen Gesamterneuerung der Liegenschaft nicht zur Anwendung.

Die Minderheit 1 der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 10 Abs. 3:

~~³ Für die beim Erwerb von Liegenschaften durch die Stiftung PWG übernommenen Mietverhältnisse kommen die Massnahmen gemäss dem vorstehenden Abs. 2 bis zu einer allfälligen Gesamterneuerung der Liegenschaft nicht zur Anwendung. Auf die Massnahmen gemäss Abs. 2 kann bei Vorliegen wichtiger Gründe verzichtet werden. Beim Erwerb einer Liegenschaft, die durch Mittel der Stadt Zürich ganz oder teilweise finanziert wird, werden die Massnahmen bei den übernommenen bestehenden Mietverhältnissen während fünf Jahren generell nicht angewandt.~~

Die Minderheit 2 der SK FD beantragt Ablehnung der Änderungsanträge.

Mehrheit:	Patrik Maillard (AL), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Ivo Bieri (SP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP)
Minderheit 1:	Përparim Avdili (FDP), Referent; Hans Dellenbach (FDP), Martin Götzl (SVP)
Minderheit 2:	Roland Hurschler (Grüne), Referent; Isabel Garcia (GLP), Luca Maggi (Grüne)
Ausstand:	Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Përparim Avdili (FDP) zieht den Antrag der Minderheit 1 zurück.

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 51 gegen 60 Stimmen (bei 1 Enthaltung) ab.

Damit ist dem Antrag der Minderheit 2 zugestimmt.

Änderungsantrag 9 zu Art. 11 Renovations- und Erneuerungsarbeiten

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 11 [1. Satz]:

¹Bei anstehenden Renovations- und Erneuerungsarbeiten informiert die Stiftung PWG die Mietenden frühzeitig, jedoch spätestens vor der Beschlussfassung über einen Planungskredit. Die Stiftung PWG ~~und~~ versucht, Wünsche und Anregungen zu berücksichtigen.

Die Minderheit 1 der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 11 [1. Satz]:

¹Bei anstehenden Renovations- und Erneuerungsarbeiten informiert die Stiftung PWG die Mietenden vor der Beschlussfassung über einen Planungskredit und gewährleistet ihnen Mitspracherecht und versucht, Wünsche und Anregungen zu berücksichtigen.

Die Minderheit 2 der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 11 [1. Satz]:

¹Bei anstehenden Renovations- und Erneuerungsarbeiten informiert die Stiftung PWG die Mietenden frühzeitig und versucht, Wünsche und Anregungen zu berücksichtigen.

Die Minderheit 3 der SK FD beantragt Ablehnung der Änderungsanträge.

Mehrheit:	Präsident Simon Diggelmann (SP), Referent; Ivo Bieri (SP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppert (SP)
Minderheit 1:	Patrik Maillard (AL), Referent; Roland Hurschler (Grüne), Luca Maggi (Grüne)
Minderheit 2:	Përparim Avdili (FDP), Referent; Hans Dellenbach (FDP), Martin Götzl (SVP)
Minderheit 3:	Isabel Garcia (GLP), Referentin
Ausstand:	Vizepräsidentin María del Carmen Señorán (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat / Minderheit 3	14 Stimmen
Antrag Mehrheit	46 Stimmen
Antrag Minderheit 1	23 Stimmen
Antrag Minderheit 2	<u>23 Stimmen</u>
Total	106 Stimmen
= absolutes Mehr	54 Stimmen
Enthaltungen	4 Stimmen

Keiner der Anträge erhält das absolute Mehr; für die 2. Abstimmung ist der Antrag der Minderheit 3 ausgeschieden.

2. Abstimmung:

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Mehrheit	43 Stimmen
Antrag Minderheit 1	23 Stimmen
Antrag Minderheit 2	<u>40 Stimmen</u>
Total	106 Stimmen
= absolutes Mehr	54 Stimmen

Keiner der Anträge erhält das absolute Mehr; für die 3. Abstimmung ist der Antrag der Minderheit 1 ausgeschieden.

3. Abstimmung:

Dem Antrag der Mehrheit wird mit 66 gegen 45 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zugestimmt.

Änderungsantrag 10 zu Art. 11 Renovations- und Erneuerungsarbeiten

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 11 [2. und 3. Satz]:

² Ist temporär ein Verbleib in der Wohnung nicht möglich, ist die Stiftung PWG bestrebt Übergangslösungen anzubieten. Ist ein Wohnungswechsel nötig, unterstützt die Stiftung die betroffenen Mietenden bei Bedarf bei der Wohnungssuche und macht nach Möglichkeit angemessene Ersatzangebote. Werden diese abgelehnt, kündigt die Stiftung PWG das Mietverhältnis.

Die Minderheit 1 der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 11 [2. und 3. Satz]:

~~Ist ein Wohnungswechsel nötig, unterstützt die Stiftung die betroffenen Mietenden bei Bedarf bei der Wohnungssuche und macht nach Möglichkeit angemessene Ersatzangebote. Werden diese abgelehnt, kündigt die Stiftung PWG das Mietverhältnis.~~

² Die Mietverhältnisse werden nicht gekündigt. Falls ein vorübergehender Auszug während der Bauzeit unumgänglich ist, wird den Mietenden eine Ersatzlösung zur Verfügung gestellt.

³ Werden Grundrisse stark verändert oder Wohnungen aufgehoben oder zusammengelegt, bietet die Stiftung PWG den betroffenen Mietenden eine angemessene und zumutbare Ersatzwohnung an. Wird diese abgelehnt, kündigt die Stiftung das Mietverhältnis.

Die Minderheit 2 der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 11 [2. und 3. Satz]:

² Ist ein Wohnungswechsel nötig, unterstützt die Stiftung die betroffenen Mietenden bei Bedarf bei der Wohnungssuche und macht nach Möglichkeit angemessene Ersatzangebote. Werden diese abgelehnt, kündigt die Stiftung PWG das Mietverhältnis.

Mehrheit:	Präsident Simon Diggelmann (SP), Referent; Ivo Bieri (SP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP)
Minderheit 1:	Patrik Maillard (AL), Referent; Roland Hurschler (Grüne), Luca Maggi (Grüne)
Minderheit 2:	Përparim Avdili (FDP), Referent; Hans Dellenbach (FDP), Martin Götzl (SVP)
Ausstand:	Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	0 Stimmen
Antrag Mehrheit	57 Stimmen
Antrag Minderheit 1	23 Stimmen
Antrag Minderheit 2	<u>33 Stimmen</u>
Total	113 Stimmen
= absolutes Mehr	57 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Änderungsantrag 11 zu Art. 12 Untermiete

Die Mehrheit der SK FD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 12:

¹Die teilweise Untervermietung des Mietobjekts und die einmalige Untervermietung des gesamten Mietobjekts für maximal ein Jahr ist zulässig.

²Die Vorgaben der Statuten und des Vermietungsreglements gelten auch für allfällige Untermietverhältnisse.

Mehrheit: Anjushka Früh (SP), Referentin; Präsident Simon Diggelmann (SP), Përparim Avdili (FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Isabel Garcia (GLP), Martin Götzl (SVP), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP)
 Minderheit: Patrik Maillard (AL), Referent; Roland Hurschler (Grüne), Luca Maggi (Grüne)
 Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 88 gegen 23 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 12 zu Art. 13 Aufsicht

Die SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 13 Abs. 2:

²Budget, Jahresrechnung, Finanz- und Aufgabenplan und Geschäftsbericht der Stiftung sind dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen.

Zustimmung: Patrik Maillard (AL), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Përparim Avdili (FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Martin Götzl (SVP), Roland Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Luca Maggi (Grüne)
 Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 109 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 13 zu Art. 13 Aufsicht

Die Mehrheit der SK FD beantragt Ablehnung der nachfolgenden Änderungsanträge.

Die Minderheit 1 der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 13 Abs. 3:

³Dem Gemeinderat sind zudem der Erlass und Anpassungen von Vermietungs-, ~~Personal- und Organisationsreglement~~ und Personalreglement der Stiftung zur Kenntnis einzureichen.

⁴Änderungen des Organisationsreglements sind dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen.

Die Minderheit 2 der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 13 Abs. 3:

³Dem Gemeinderat sind zudem der Erlass und Anpassungen von ~~Vermietungs-, Personal- und Organisationsreglement~~ Mietzinsreglement der Stiftung zur Kenntnis einzureichen.

⁴Änderungen des Organisations- und des Vermietungsreglements sind dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen.

Die Minderheit 3 der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 13 Abs. 3:

³ Dem Gemeinderat sind zudem der Erlass und ~~Anpassungen von Vermietungs-, Personal- und Organisationsreglement der Stiftung zur Kenntnis einzureichen.~~ Änderungen

- a. des Organisationsreglements;
 - b. des Mietzinsreglements;
 - c. des Vermietungsreglements und
 - d. des Personalreglements
- zur Genehmigung einzureichen.

Mehrheit:	Isabel Garcia (GLP), Referentin; Präsident Simon Diggelmann (SP), Ivo Bieri (SP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP)
Minderheit 1:	Martin Götzl (SVP), Referent; Përparim Avdili (FDP), Hans Dellenbach (FDP)
Minderheit 2:	Roland Hurschler (Grüne), Referent; Luca Maggi (Grüne)
Minderheit 3:	Patrik Maillard (AL), Referent
Ausstand:	Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat / Mehrheit	57 Stimmen
Antrag Minderheit 1	33 Stimmen
Antrag Minderheit 2	15 Stimmen
Antrag Minderheit 3	<u>8 Stimmen</u>
Total	113 Stimmen
= absolutes Mehr	57 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Änderungsantrag 14 zu Art. 14 Verkehr mit dem Gemeinderat

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 14:

Die Stiftung ~~verkehrt mit dem Gemeinderat nicht direkt~~ reicht ihre Eingaben an den Gemeinderat ~~sind~~ unter Vermittlung der Vorsteherin oder des Vorstehers des Finanzdepartements dem Stadtrat ~~einzureichen~~ inzuweisen. Der Stadtrat informiert den Gemeinderat unverzüglich über den Eingang der Eingabe des Stiftungsrats und leitet diese zusammen mit seiner Stellungnahme innerhalb einer Frist von maximal sechs Monaten zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Patrik Maillard (AL), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Ivo Bieri (SP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Roland Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Luca Maggi (Grüne)
Minderheit:	Isabel Garcia (GLP), Referentin; Përparim Avdili (FDP), Hans Dellenbach (FDP), Martin Götzl (SVP)
Ausstand:	Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 64 gegen 47 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 15 zu Art. 14 Verkehr mit dem Gemeinderat

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgenden neuen Art. 14 Abs. 2:
[Die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1.]

² Im Rahmen der Aufsicht verkehrt der Gemeinderat direkt mit der Stiftung.

Die Minderheit 1 der SK FD beantragt folgenden neuen Art. 14 Abs. 2:
[Die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1.]

² Im Rahmen der Aufsicht verkehrt der Gemeinderat direkt mit der Stiftung. Er regelt die Aufsichtstätigkeit in seiner Geschäftsordnung.

Die Minderheit 2 der SK FD beantragt Ablehnung der Änderungsanträge.

Mehrheit:	Präsident Simon Diggelmann (SP), Referent; Ivo Bieri (SP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP)
Minderheit 1:	Patrik Maillard (AL), Referent; Roland Hurschler (Grüne), Luca Maggi (Grüne)
Minderheit 2:	Përparim Avdili (FDP), Referent; Hans Dellenbach (FDP), Martin Götzl (SVP)
Ausstand:	Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat / Minderheit 2	35 Stimmen
Antrag Mehrheit	56 Stimmen
Antrag Minderheit 1	<u>22 Stimmen</u>
Total	113 Stimmen
= absolutes Mehr	57 Stimmen
Enthaltung	1 Stimme

Keiner der Anträge erhält das absolute Mehr; für die 2. Abstimmung ist der Antrag der Minderheit 1 ausgeschieden.

2. Abstimmung:

Dem Antrag der Mehrheit wird mit 76 gegen 27 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zugestimmt.

Änderungsantrag 16 zu Art. 16 Stiftungsrat

Die Mehrheit der SK FD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 16 Abs. 4:

⁴ Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 9 und höchstens 19 in der Stadt Zürich wohnhaften Mitgliedern. Sie werden durch den Gemeinderat gewählt.

Mehrheit: Anjushka Früh (SP), Referentin; Präsident Simon Diggelmann (SP), Përparim Avdili (FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Martin Götzl (SVP), Roland Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Luca Maggi (Grüne)
 Minderheit: Patrik Maillard (AL), Referent; Isabel Garcia (GLP)
 Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 90 gegen 23 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 17 zu Art. 16 Stiftungsrat

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 16 Abs. 6:

⁶ Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. September des Jahres, in welchem die Gemeindebehörden neu gewählt werden. Es können auch Mitglieder des Gemeinderats in den Stiftungsrat gewählt werden.

Die Minderheit 1 der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 10 Abs. 2 lit. c:

⁶ Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. September des Jahres, in welchem die Gemeindebehörden neu gewählt werden. Mitglieder des Gemeinderats können nicht in den Stiftungsrat gewählt werden.

Die Minderheit 2 der SK FD beantragt Ablehnung der Änderungsanträge.

Mehrheit: Isabel Garcia (GLP), Referentin; Präsident Simon Diggelmann (SP), Ivo Bieri (SP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP)
 Minderheit 1: Patrik Maillard (AL), Referent; Roland Hurschler (Grüne), Luca Maggi (Grüne)
 Minderheit 2: Përparim Avdili (FDP), Referent; Hans Dellenbach (FDP), Martin Götzl (SVP)
 Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Përparim Avdili (FDP) zieht den Antrag der Minderheit 2 zurück.

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	0 Stimmen
Antrag Mehrheit	81 Stimmen
Antrag Minderheit 1	<u>22 Stimmen</u>
Total	103 Stimmen
= absolutes Mehr	57 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Änderungsantrag 18 zu Art. 20 Personal

Die SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 20 Abs. 2:

² Das Personalreglement orientiert sich an den Bestimmungen des Personalrechts der Stadt Zürich. Es kann jedoch aus betrieblichen Gründen von den für das städtische Personal geltenden Regelungen-Bestimmungen abweichen. Soweit das Personalreglement auf die für das städtische Personal geltenden Bestimmungen verweist, gelangen diese zur ergänzenden Anwendung. Ansonsten gilt als ergänzendes Recht das Obligationenrecht (OR).

Zustimmung: Martin Götzl (SVP), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Përparim Avdili (FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Roland Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Luca Maggi (Grüne), Patrik Maillard (AL)

Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 106 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 19 zu Art. 20 Personal

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 20 Abs. 3:

³ Die Anstellung des Personals der Stiftung wird durch den Stiftungsrat geregelt. Der Stiftungsrat kann die Befugnis der Anstellung mit Ausnahme der Anstellung bzw. Kündigung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an diese oder diesen delegieren. Wahl und Kündigung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers erfolgen durch den Stiftungsrat.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Martin Götzl (SVP), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Përparim Avdili (FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Patrik Maillard (AL)

Minderheit: Roland Hurschler (Grüne), Referent; Luca Maggi (Grüne)

Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 92 gegen 17 Stimmen (bei 1 Enthaltung) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Statuten der Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (AS 843.331) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

843.331

Stiftungsstatut der Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (Gemeindebeschluss vom 9. Juni 1985)

Änderung vom ...; Totalrevision

*Titel***Stiftung PWG zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich, Statuten**

	I. Grundlagen
Rechtsnatur und Haftung	<p>Art. 1¹ Die «Stiftung PWG zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich» ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie untersteht den Bestimmungen über die öffentlich-rechtliche Anstalt des kantonalen Gemeindegesetzes. Sitz der Stiftung ist Zürich.</p> <p>² Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.</p>
Zweck	<p>Art. 2¹ Die Stiftung bezweckt, in bestehenden und allenfalls neu zu erstellenden Bauten preisgünstigen Wohnraum und preisgünstige Räumlichkeiten für Kleinbetriebe zu erhalten bzw. zu schaffen.</p> <p>² Zur Erfüllung dieses Zweckes erwirbt die Stiftung in der Stadt Zürich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Wohn- und Gewerbeliegenschaften; b. Bauland; c. Baurechte; d. Gesellschaften mit entsprechenden Liegenschaften. <p>³ Die Stiftung ist gemeinnützig und verfolgt keine Gewinnabsichten.</p> <p>⁴ Der Kreis der Begünstigten der Stiftungstätigkeit ist in Art. 8 umschrieben.</p>
Liegenschaften	<p>Art. 3¹ Die Immobilien der Stiftung sind jeder spekulativen Verwendung zu entziehen. Sie dürfen ihrem Zweck gemäss Art. 2 Abs. 1 nicht entfremdet werden.</p> <p>² Der Stadt Zürich steht hinsichtlich der Liegenschaften der Stiftung ein unbefristetes, limitiertes und übertragbares Vorkaufsrecht zu. Der Vorkaufspreis entspricht den Anlagkosten, abzüglich Abschreibungs- und Sanierungsbeiträgen der Stadt gemäss Art. 5.</p>
	II. Vermögen, Bewirtschaftung und Rechnungswesen
Gründungskapital	<p>Art. 4¹ Das von der Stadt Zürich gewidmete Gründungskapital beträgt 50 Millionen Franken (Gemeindebeschluss vom 9. Juni 1985).</p> <p>² Der Wert des Gründungskapitals ist ungeschmälert zu erhalten.</p>
Finanzierung	<p>Art. 5¹ Zur Verwirklichung des Stiftungszweckes und zur Erhaltung des Gründungskapitals tragen bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Betriebsüberschüsse einschliesslich Zinserträgen auf dem Gründungs- und dem Zuwachskapital; b. allfällige Zuwendungen der Stadt oder Dritter. <p>² Zur Erfüllung des Stiftungszweckes kann die Stiftung Hypotheken und Darlehen aufnehmen und Anleihen ausgeben.</p>
Bewirtschaftung	<p>Art. 6¹ Die Stiftung ist kostendeckend zu führen.</p> <p>² Die Miet- und Baurechtszinsen sind so zu bemessen, dass sie mittelfristig zur Verzinsung des eingesetzten Fremd- und Eigenkapitals, zur Deckung der Unterhalts- und Verwaltungskosten, der Abgaben und der weiteren erforderlichen Aufwendungen sowie zur Äufnung eines angemessenen Liegenschaftsfonds und zur Vornahme von Abschreibungen ausreichen.</p> <p>³ Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Festlegung der Mietzinse. Er orientiert sich dabei an der Kostenmiete.</p> <p>⁴ Die Miet- und Pachtverhältnisse unterstehen der Missbrauchsgesetzgebung des Mietrechts.</p> <p>⁵ Allfällige Überschüsse sind ausschliesslich im Sinne des Stiftungszweckes einzusetzen.</p>

	<p>⁶ Die Stiftung untersteht den Submissionserlassen des öffentlichen Beschaffungswesens.</p>
Rechnungswesen	<p>Art. 7 ¹ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>² Für die Rechnungslegung der Stiftung sind die einschlägigen kantonalen und städtischen Vorschriften sinngemäss anwendbar.</p> <p>³ Über jede Liegenschaft der Stiftung ist eine Liegenschaftserfolgsrechnung zu führen.</p>
	<p>III. Abgabe der Mietobjekte und der Liegenschaften</p>
Vermietung	<p>Art. 8 ¹ Die Stiftung vermietet und verpachtet ihre Wohn- und Gewerberäume direkt an Personen oder Betriebe und Institutionen.</p> <p>² Die Stiftung stellt ihre Liegenschaften auch zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Haus-, Wohn- und Baugenossenschaften sowie anderen Organisationen (z. B. Vereinen), die den gleichen Zweck verfolgen; b. Kleinbetrieben, die Benutzergruppen gemäss lit. a angeschlossen oder selbst genossenschaftlich organisiert sind; c. gemeinnützigen Trägerorganisationen, die soziale Aufgaben übernehmen. <p>³ Die Abgabe gemäss Abs. 2 erfolgt mittels langfristiger Mietverträge mit einer Dauer von höchstens 10 Jahren oder im Baurecht auf 30 Jahre. Durch die Aufnahme geeigneter Bestimmungen in die Abgabeverträge ist sicherzustellen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Nutzung als Wohn- oder Gewerberaum erhalten bleibt; b. die Erzielung von Spekulationsgewinnen ausgeschlossen ist; c. die Nutzung in möglichst weitgehender Selbstverwaltung erfolgt, insbesondere bezüglich Art und Umfang von Unterhalts- und Renovationsarbeiten.
Vermietungsreglement	<p>Art. 9 ¹ Der Stiftungsrat erlässt ein Vermietungsreglement. Es regelt die Einzelheiten der Vermietung und der Verpachtung.</p> <p>² Die Bestimmungen des Vermietungsreglements sind Bestandteil der Miet- und Pachtverhältnisse.</p> <p>³ Das Vermietungsreglement nennt die Kriterien, nach denen die Mietenden ausgewählt werden, insbesondere Belegungsvorschriften.</p>
Mietverhältnisse	<p>Art. 10 ¹ Bei laufenden Mietverhältnissen kann die Stiftung PWG von den Mietenden periodisch den Nachweis verlangen, dass die im Vermietungsreglement festgelegten Kriterien eingehalten sind.</p> <p>² Können die Mietenden die Einhaltung der Kriterien nicht belegen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. kann die Stiftung PWG den Umzug in eine angemessene und zumutbare Ersatzwohnung verlangen; b. erhebt sie für die verbleibende Zeit eine angemessene Solidaritätsabgabe; c. kündigt sie, falls die Mietenden die vorgeschlagene Ersatzwohnung nicht annehmen, das Mietverhältnis innerhalb der im Vermietungsreglement festgelegten Frist. <p>³ Für die beim Erwerb von Liegenschaften durch die Stiftung PWG übernommenen Mietverhältnisse kommen die Massnahmen gemäss dem vorstehenden Abs. 2 bis zu einer allfälligen Gesamterneuerung der Liegenschaft nicht zur Anwendung.</p>
Renovations- und Erneuerungsarbeiten	<p>Art. 11 ¹ Bei anstehenden Renovations- und Erneuerungsarbeiten informiert die Stiftung PWG die Mietenden frühzeitig, jedoch spätestens vor der Beschlussfassung über einen Planungskredit. Die Stiftung PWG versucht, Wünsche und Anregungen zu berücksichtigen.</p> <p>² Ist temporär ein Verbleib in der Wohnung nicht möglich, ist die Stiftung PWG bestrebt Übergangslösungen anzubieten. Ist ein Wohnungswechsel nötig, unterstützt die Stiftung die betroffenen Mietenden bei Bedarf bei der Wohnungssuche und macht nach Möglichkeit angemessene Ersatzangebote. Werden diese abgelehnt, kündigt die Stiftung PWG das Mietverhältnis.</p>
Untermiete	<p>Art. 12 Die Vorgaben der Statuten und des Vermietungsreglements gelten auch für allfällige Untermietverhältnisse.</p>

IV. Verhältnis zum Gemeinderat

Aufsicht

Art. 13 ¹ Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Gemeinderats.² Budget, Jahresrechnung, Finanz- und Aufgabenplan und Geschäftsbericht der Stiftung sind dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen.³ Dem Gemeinderat sind zudem der Erlass und Anpassungen von Vermietungs-, Personal- und Organisationsreglement der Stiftung zur Kenntnis einzureichen.

Verkehr mit dem Gemeinderat

Art. 14 ¹ Die Stiftung reicht ihre Eingaben an den Gemeinderat unter Vermittlung der Vorsteherin oder des Vorstehers des Finanzdepartements dem Stadtrat ein. Der Stadtrat informiert den Gemeinderat unverzüglich über den Eingang der Eingabe des Stiftungsrats und leitet diese zusammen mit seiner Stellungnahme innerhalb einer Frist von maximal sechs Monaten zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.² Im Rahmen der Aufsicht verkehrt der Gemeinderat direkt mit der Stiftung.**V. Organe**

Organe der Stiftung

¹ Art. 15 Die Organe der Stiftung sind:

- a. der Stiftungsrat;
- b. der Ausschuss des Stiftungsrats;
- c. die Geschäftsstelle;
- d. die Prüfstelle.

Stiftungsrat

Art. 16 ¹ Der Stiftungsrat ist das oberste leitende Organ der Stiftung. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.² Insbesondere erlässt er in einem Organisationsreglement und in weiteren Reglementen die ausführenden und ergänzenden Bestimmungen zu diesen Statuten.³ Er kann einzelne seiner Aufgaben und Kompetenzen delegieren.⁴ Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 9 und höchstens 19 Mitgliedern. Sie werden durch den Gemeinderat gewählt.⁵ Der Gemeinderat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.⁶ Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. September des Jahres, in welchem die Gemeindebehörden neu gewählt werden. Es können auch Mitglieder des Gemeinderats in den Stiftungsrat gewählt werden.

Ausschuss des Stiftungsrats

Art. 17 ¹ Der Stiftungsrat bestellt aus seiner Mitte einen Ausschuss von höchstens fünf Mitgliedern.² Die Präsidentin oder der Präsident des Stiftungsrats ist auch die oder der Vorsitzende des Ausschusses.³ Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch den Stiftungsrat im Organisationsreglement geregelt.

Geschäftsstelle

Art. 18 ¹ Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats sowie des Ausschusses und sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb der Stiftung.² Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch den Stiftungsrat im Organisationsreglement geregelt.³ Die Auskunftspflichten gegenüber dem Stiftungsrat richten sich nach den Bestimmungen des Aktienrechts (Art. 715a OR).

Prüfstelle

Art. 19 ¹ Der Gemeinderat wählt die Prüfstelle. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Stiftungsrats zusammen.² Die Prüfstelle prüft die Jahresrechnung der Stiftung und erstattet darüber dem Stiftungsrat einen schriftlichen Bericht.**VI. Personal**

Personal

Art. 20 ¹ Die Anstellungsverhältnisse des bei der Stiftung PWG angestellten Personals sind öffentlich-rechtlich. Der Stiftungsrat regelt die Anstellungsverhältnisse in einem Personalreglement.

² Das Personalreglement orientiert sich an den Bestimmungen des Personalrechts der Stadt Zürich. Es kann jedoch aus betrieblichen Gründen von den für das städtische Personal geltenden Bestimmungen abweichen. Soweit das Personalreglement auf die für das städtische Personal geltenden Bestimmungen verweist, gelangen diese zur ergänzenden Anwendung. Ansonsten gilt als ergänzendes Recht das Obligationenrecht (OR).

³ Die Anstellung des Personals der Stiftung wird durch den Stiftungsrat geregelt. Der Stiftungsrat kann die Befugnis der Anstellung mit Ausnahme der Anstellung bzw. Kündigung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an diese oder diesen delegieren. Wahl und Kündigung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers erfolgen durch den Stiftungsrat.

⁴ Gegenüber personalrechtlichen Anordnungen der Anstellungsinstanzen sowie anderer dafür zuständiger Angestellten kann innert 30 Tagen seit Zustellung eine Neubeurteilung durch den Stiftungsrat verlangt werden, sofern dieser nicht selbst Anstellungsinstanz ist. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und allfälligen Ausführungsbestimmungen im Personalreglement.

VII. Schlussbestimmungen

Statutenänderungen

Art. 21 ¹ Statutenänderungen beschliesst der Gemeinderat. Stiftungs- und Stadtrat sind antragsberechtigt.

² Änderungen des Gemeindebeschlusses vom 9. Juni 1985 unterliegen dem obligatorischen Referendum.

Auflösung der Stiftung

Art. 22 Bei einer allfälligen Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen der Stadt zu. Es ist zugunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus zu verwenden.

Bisheriges Recht und Inkrafttreten

Art. 23 ¹ Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 7. Februar 1990.

² Das vom Gemeinderat mit Beschluss vom 28. August 1991 erlassene Reglement der Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (PWG) wird aufgehoben.

³ Der Stadtrat setzt die Statuten im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

4604. 2020/426

Weisung vom 30.09.2020:

Gesundheits- und Umweltdepartement, Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich, Teilrevision der Stiftungsstatuten

Antrag des Stadtrats

1. Die Statuten der Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (AS 845.200) werden gemäss Beilage (Fassung vom 6. Juli 2020) geändert.
2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Patrik Maillard (AL)

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1
Art. 8 Vermietungen, Abs. 2

Die Mehrheit der SK FD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 8 Abs. 2:

² Der Stiftungsrat ~~kann in einem Vermietungsreglement bestimmen, erlässt ein Vermietungsreglement. Es regelt den Vergabeprozess. Im Reglement kann festgehalten werden, dass ein auswärtiger Wohnsitz mit einer gleichzeitig bestehenden besonderen Beziehung zur Stadt an die Dauer des zivilrechtlichen Wohnsitzes in Zürich angerechnet wird.~~

Mehrheit: Präsident Simon Diggelmann (SP), Referent; Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP), Përparim Avdili (FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Martin Götzi (SVP), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppard (SP),
 Minderheit: Patrik Maillard (AL), Referent; Roland Hurschler (Grüne), Luca Maggi (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 83 gegen 22 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Statuten der Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (AS 845.200) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

845.200

Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich, Statuten

Änderung vom ...

Titel

Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW), Statuten

Art. 1 Rechtsnatur und Haftung

¹ Die «Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW)» – nachfolgend «Stiftung» genannt – ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sitz der Stiftung ist Zürich.

Abs. 2 unverändert.

Art. 2 Zweck

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

³ Die Stiftung ist gemeinnützig und verfolgt keine Gewinnabsichten.

Art. 4 Zweckerhaltung

Abs. 1 unverändert.

² Eine Veräusserung von Grundstücken der Stiftung ist nur ausnahmsweise und mit Zustimmung des Stadtrats zulässig.

Abs. 3 unverändert.

Abs. 4 unverändert.

Art. 5 Stiftungsvermögen

¹ Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Gründungsbeitrag gemäss Gemeindebeschluss vom 1. Oktober 1950 von 1,595 Millionen Franken, der Kapitalerhöhung um 60 Millionen Franken gemäss

Gemeindebeschluss vom 21. Mai 2006, weiteren Zuwendungen der Stadtgemeinde Zürich, anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Privater, den aus diesen Kapitalien erworbenen Grundstücken sowie den erstellten Wohnbauten.

² Das der Stiftung von der Stadt Zürich gewidmete Grundkapital von 61,595 Millionen Franken ist ungeschmälert zu erhalten.

Art. 7 Mietzinskalkulation / Kostenmiete

¹ Die Stiftung verbilligt die Mietzinse ihrer Wohnungen soweit möglich durch den Bezug von Subventionen und zinsgünstigen Darlehen.

² Die Mietzinse der Wohnungen sind nach dem Prinzip der Kostenmiete im Sinne der Vorschriften der Wohnbauförderung von Stadt und Kanton Zürich zu kalkulieren.

³ Es gelten die Mietzinsvorgaben der Wohnbauförderung, unter Vorbehalt zwingender Mietzinsbestimmungen des Obligationenrechts¹.

Abs. 4 unverändert.

Art. 8 Vermietungen

Abs. 1 unverändert

² Der Stiftungsrat kann in einem Vermietungsreglement bestimmen, dass ein auswärtiger Wohnsitz mit einer gleichzeitig bestehenden besonderen Beziehung zur Stadt an die Dauer des zivilrechtlichen Wohnsitzes in Zürich angerechnet wird.

Abs. 3 unverändert.

Abs. 4 unverändert.

Art. 9 Stiftungsrat

Abs. 1 unverändert.

² Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis elf vom Stadtrat gewählten Mitgliedern inklusive Präsidentin oder Präsident, die oder der vom Stadtrat bestimmt wird. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der vom Stadtrat nach den Erneuerungswahlen bestellten Gremien zusammen. Es sind in der Regel nicht mehr als drei Amtsdauern zulässig. Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrats ist darauf zu achten, dass einerseits Fachleute für verschiedene Aspekte der Stiftungstätigkeit vertreten sind, dass aber andererseits auch eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und unterschiedlicher Bevölkerungskreise gegeben ist.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement, mit dem er seine innere Organisation, die Kompetenzen und Verfahrensfragen regelt. Er kann darin die Bildung von Ausschüssen vorsehen und diesen Geschäfte zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zuweisen. Die Direktorin oder der Direktor der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrats teil und sorgt für die Protokollführung.

Art. 10 Geschäftsstelle, Arbeitsverhältnisse

¹ Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats und ist für den Betrieb der Einrichtungen und Dienstleistungen der Stiftung zuständig. Sie steht unter der Führung einer «Direktorin oder eines Direktors SAW».

² Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung sind öffentlich-rechtlich. Sie richten sich nach dem Personalrecht der Stadt Zürich.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung werden durch den Stiftungsrat angestellt. Der Stiftungsrat kann diese Befugnis mit Ausnahme der Anstellung der Direktorin oder des Direktors an diese oder diesen delegieren.

⁴ Gegenüber personalrechtlichen Anordnungen der Direktorin oder des Direktors sowie anderer dafür zuständiger Angestellter kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Stiftungsrat ein Begehren um Neu- beurteilung gestellt werden. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflege- gesetz².

¹ SR 220

² vom 24. Mai 1959, VRG, LS 175.2.

Art. 11 Prüfstelle

Zur Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens der Stiftung und der Jahresrechnungen bestellt der Stadtrat auf Antrag des Stiftungsrats eine von diesem unabhängige Prüfstelle. Als Prüfstelle kann auch die Finanzkontrolle der Stadt Zürich bestimmt werden.

Art. 12 Aufsicht

¹ Die Tätigkeit der Stiftung steht unter der Aufsicht des Stadtrats und der Oberaufsicht des Gemeinderats.

² Dem Stadtrat sind der Erlass des Organisations- und des Vermietungsreglements zur Genehmigung einzureichen.

³ Ferner sind dem Stadtrat alljährlich das Budget, die Jahresrechnung, der Finanz- und Aufgabenplan sowie der Geschäftsbericht der Stiftung zur Kenntnisnahme einzureichen. Der Stadtrat leitet diese Unterlagen dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme weiter.

Art. 13 Statutenanpassungen

¹ Statutenanpassungen werden vom Gemeinderat auf Antrag des Stadtrats beschlossen. Der Stiftungsrat wird eingeladen, sich zum Antrag des Stadtrats vorgängig zu äussern.

² Der Stiftungsrat kann dem Stadtrat eigene Statutenanpassungsvorschläge einreichen. Über deren Unterbreitung an den Gemeinderat entscheidet der Stadtrat.

Mitteilung an den Stadtrat

4605. 2020/156**Motion der SP- und Grüne-Fraktion vom 06.05.2020:
Verbesserung der Situation in den Pflege- und Betreuungsberufen der Gesundheitsinstitutionen**

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme der Motion ab, ist jedoch bereit, sie als Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Marion Schmid (SP) begründet die Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 2415/2020).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements Stellung.

Marion Schmid (SP) ist einverstanden die Motion in ein Postulat umzuwandeln

Walter Anken (SVP) stellt den Ablehnungsantrag zum Postulat.

Das Postulat GR Nr. 2021/449 (statt Motion GR Nr. 2020/156, Umwandlung) wird mit 94 gegen 14 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

4606. 2020/178**Motion der SP- und Grüne-Fraktion vom 13.05.2020:
Verbesserung der Situation für die Pflege- und Betreuungsberufe der Gesundheitsinstitutionen der Stadt**

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme der Motion ab, ist jedoch bereit, sie als Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Julia Hofstetter (Grüne) begründet die Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 2455/2020).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements Stellung.

Julia Hofstetter (Grüne) ist nicht einverstanden die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Die Motion wird mit 56 gegen 43 Stimmen (bei 10 Enthaltungen) dem Stadtrat überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

4607. 2020/288

Postulat von Elisabeth Schoch (FDP) und Marion Schmid (SP) vom 01.07.2020: Reduzierung der Unzufriedenheit unter den Mitarbeitenden in den Pflegeberufen und der damit verbundenen Fluktuation

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Elisabeth Schoch (FDP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 2692/2020).

Walter Anken (SVP) begründet den von Stephan Iten (SVP) namens der SVP-Fraktion am 19. August 2020 gestellten Ablehnungsantrag.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements Stellung.

Das Postulat wird mit 91 gegen 14 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

4608. 2021/450

Motion von Luca Maggi (Grüne) und Natascha Wey (SP) vom 17.11.2021: Verbot betreffend Einsatz von biometrischen Erkennungssystemen, Ergänzung der Datenschutzverordnung (DSV)

Von Luca Maggi (Grüne) und Natascha Wey (SP) ist am 17. November 2021 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen, welche die Datenschutzverordnung (DSV) der Stadt Zürich mit einem Verbot betreffend den Einsatz von biometrischen Erkennungssystemen ergänzt.

Begründung:

Der Einsatz von biometrischen Erkennungssystemen zur Identifizierung von Personen im öffentlich zugänglichen Raum zu (Massen-)Überwachungszwecken stellt eine Gefahr für die Grundrechte der Stadtbevölkerung dar. Auch werden damit fundamentale demokratische Prinzipien unterwandert. Gemäss heutigem Kenntnisstand werden von der Stadt Zürich noch keine biometrischen Erkennungssysteme zu Überwachungszwecken eingesetzt. Dies soll auch in Zukunft so bleiben. Sollten heute schon solche Systeme eingesetzt werden, soll dies mit dem geforderten Verbot künftig unterbunden werden. Darum ist die Datenschutzverordnung (DSV) mit einem entsprechenden Verbot zu ergänzen.

Biometrische Massenüberwachung bezeichnet das anlasslose, unterschiedslose oder stichprobenartige Beobachten, Verfolgen und sonstige Verarbeiten von biometrischen Daten zur Identifikation oder Erkennen von Verhalten von Personen oder Gruppen im öffentlich zugänglichen Raum.

Biometrische Erkennungssysteme werden dazu eingesetzt, Individuen anhand ihrer biometrischen Daten aus einer Menge von Menschen zu identifizieren oder zu überwachen, wobei sie als Referenz auf eine Datenbank zurückgreifen. Die häufigste Form sind Gesichtserkennungssysteme, die Identifikation kann jedoch auch anhand anderer biometrischer Daten (wie Gang, Augen, Stimme) erfolgen. Der unterschiedslose Einsatz solcher Systeme im öffentlich zugänglichen Raum ermöglicht eine biometrische Massenüberwachung.

Mit der vorliegenden Motion soll sichergestellt werden, dass biometrische Erkennungssysteme von sämtlichen städtischen Organen, welche vom Geltungsbereich der Datenschutzverordnung (DSV) erfasst sind, nicht eingesetzt werden dürfen.

Mitteilung an den Stadtrat

4609. 2021/451

Postulat von Luca Maggi (Grüne) und Natascha Wey (SP) vom 17.11.2021: Verhinderung eines Einsatzes von biometrischen Erkennungssystemen im öffentlich zugänglichen Raum der Stadt

Von Luca Maggi (Grüne) und Natascha Wey (SP) ist am 17. November 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er sicherstellen kann, dass auf dem Stadtgebiet der Stadt Zürich im öffentlich zugänglichen Raum weder durch staatliche Organe noch durch Private biometrische Erkennungssysteme eingesetzt werden.

Begründung:

Mit dem vorliegenden Postulat wird der Stadtrat einerseits aufgefordert zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass sämtliche städtischen Organe inkl. Stadtpolizei (z.B. mit Verboten, Dienstanweisungen, etc.) gänzlich auf den Einsatz von biometrischen Überwachungssystemen verzichten. Zudem soll geprüft werden, wie auch deren Einsatz durch private Dritte im öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raum (z.B. mit Aufklärung, Verbotszonen, Bewilligungsverfahren oder Verhandlungen mit Bund und Kanton) verhindert werden kann.

Der Einsatz von biometrischen Erkennungssystemen zur Identifizierung von Personen im öffentlich zugänglichen Raum zu (Massen-)Überwachungszwecken stellt eine Gefahr für die Grundrechte der Stadtbevölkerung dar. Zudem werden damit fundamentale demokratische Prinzipien unterwandert. Biometrische Erkennungssysteme werden dazu eingesetzt, Individuen anhand ihrer biometrischen Daten aus einer Menge von Menschen zu identifizieren oder zu überwachen, wobei sie als Referenz auf eine Datenbank zurückgreifen. Die häufigste Form sind Gesichtserkennungssysteme. Die Identifikation kann jedoch auch anhand anderer biometrischer Daten (wie Gang, Augen, Stimme) erfolgen. Der unterschiedslose Einsatz solcher Systeme im öffentlich zugänglichen Raum ermöglicht eine biometrische Massenüberwachung.

Gesichtserkennungssysteme können oft diskriminierend wirken, da sich gezeigt hat, dass sie beispielsweise Menschen dunkler Hautfarbe oder Frauen weniger gut erkennen. Dies führt bei diesen Gruppen zu einer höheren Anzahl an falsch positiven Treffern – was, zum Beispiel im Strafverfolgungskontext, relevante Auswirkungen auf Personen haben kann. Grund dafür ist, dass die Daten, mit denen die Systeme trainiert wurden, nicht repräsentativ sind bzw. überproportional Daten von Menschen weisser Hautfarbe und Männern enthalten. Gleichzeitig ist es aber so, dass eine Verbesserung der Akkuratheit auf technologischer Ebene die Problematik nicht beseitigt, weshalb ein Moratorium für die Anwendung solcher Systeme nicht ausreichend ist: der Einsatz von biometrischen Erkennungssystemen im öffentlichen Raum ermöglicht eine undifferenzierte Massenüberwachung, die inhärent mit Grundrechten in Konflikt steht. Wenn Menschen im öffentlichen Raum jederzeit identifiziert und überwacht werden können, verletzt dies nicht nur ihr Recht auf Privatsphäre und Datenschutz, sondern hat auch eine abschreckende Wirkung, die sie vom Wahrnehmen von

Grundrechten wie der Meinungsäusserungs- oder Versammlungsfreiheit abhält. Der Einsatz dieser Systeme im öffentlichen Raum kann demnach per se nicht auf grundrechtskonforme Weise geschehen, sondern ist mit zentralen demokratisch garantierten Freiheiten inkompatibel.

Mitteilung an den Stadtrat

4610. 2021/452

**Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Stefan Urech (SVP) vom 17.11.2021:
Festlegung der Kontingente für die Besuche der Kreisschulbehörden an den
Volksschulen mindestens in der Höhe der bisherigen Stunden**

Von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Stefan Urech (SVP) ist am 17. November 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Kontingente für Besuche an den Volksschulen bei der Revision der «Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Entschädigungen der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlichrechtlichen Organisationen des Schulpersonals (AVES)» so festgelegt werden können, dass den Mitgliedern der Kreisschulbehörden mindestens gleich viele Stunden für Besuche zur Verfügung stehen wie bisher (ohne Berücksichtigung der Besuche im Rahmen der MAB).

Begründung

In den AVES legt der Stadtrat Kontingente fest, die den Mitgliedern der Kreisschulbehörde für Besuche in der Volksschule zur Verfügung stehen. Die Kreisschulbehörde ist spätestens ab Schuljahr 2021/22 nicht mehr an der Mitarbeiterbeurteilung der Lehrpersonen (MAB) beteiligt, sie ist aber weiterhin für die Aufsicht über die Volksschule verantwortlich. Um diese Verantwortung wahrzunehmen, sind Besuche an den Schulen sinnvoll und notwendig. Nur wenn die Mitglieder der Kreisschulbehörden vor Ort an den Schulen im Unterricht, in den Betreuungseinrichtungen und an schulischen Anlässen (Schulkonferenzen, Projektwochen, Elternabenden usw.) präsent sind, können sie diese Aufsicht wahrnehmen. Auch ein regelmässiger Informations- und Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedern der Kreisschulbehörden und den Schulleitungen ist angebracht.

Bei den Besuchen im Unterricht stehen nicht mehr die Lehrpersonen, sondern die Klassen im Fokus. Folglich wird im Entwurf der AVES ein Kontingent pro Klasse und nicht pro Lehrperson festgelegt. Da das gleiche Kontingent für eine Klasse wie bisher für eine Lehrperson vorgesehen ist, resultiert insgesamt ein Abbau an Stunden, die den Mitgliedern der Kreisschulbehörden für Unterrichtsbesuche zur Verfügung stehen, um über 30% (mit Berücksichtigung der wegfallenden Unterrichtsbesuche im Rahmen der MAB beträgt der Abbau über 50%). Es kommt dazu, dass auch die Stunden, die für Hortbesuche zur Verfügung stehen, massiv gekürzt werden. Das neu zur Verfügung stehende Kontingent für Besuche der Betreuungseinrichtungen beträgt pro Schuleinheit insgesamt 10 Stunden pro Jahr; bisher sind es 3 Stunden pro Hort. Dies ist schon jetzt und erst recht in Zukunft ein massiver Abbau, wenn man bedenkt, dass an den Schulen immer mehr Horte (an den Tagesschulen in Kombination mit der Verpflegung über Mittag) geführt werden. Dieser Abbau widerspricht dem Auftrag an die Kreisschulbehörde, der in der in Art 105 der Gemeindeordnung und in Art. 4 des Organisationsstatut festgeschrieben ist.

Es ist im Geist des kantonalen Volksschulgesetzes, dass die öffentliche Schule gut im Volk verankert ist. Dazu tragen in der Stadt Zürich die Schulbesuche der vom Volk gewählten Mitglieder der Kreisschulbehörden wesentlich bei. In der Stadt Zürich läuft momentan ein partizipativer Prozess zur Reorganisation der Schulbehörde. Bis die Ergebnisse dieses Prozesses vorliegen soll die Anzahl Stunden, die für die Besuche an den Schulen zu Verfügung steht, keinesfalls abgebaut werden.

Mitteilung an den Stadtrat

Die Motion und die zwei Postulate werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

4611. 2021/453**Dringliche Schriftliche Anfrage von Martin Götzl (SVP), Ernst Danner (EVP) und 30 Mitunterzeichnenden vom 17.11.2021:****Strategie betreffend Nutzung des Alterszentrums Eichrain, Ausschreibung und Anmeldungen aus dem Quartier, Priorisierung der Vergabe, Ausmass und Dauer der Ersatznutzung durch das Alterszentrum Oberstrass und das Alterszentrum Alter Rosengarten in Uster sowie Kostenfolgen im Rahmen der Zwischennutzungen**

Von Martin Götzl (SVP), Ernst Danner (EVP) und 30 Mitunterzeichnenden ist am 17. November 2021 folgende Dringliche Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Im Sommer 2023 ist geplant, dass das neu errichtete Alterszentrum Eichrain (AZ Eichrain) in Zürich Seebach, eröffnet werden kann. Das Alterszentrum soll, in Anbetracht der steigenden Bevölkerungszahl und Lebenserwartung, weitere Kapazitäten für Wohnen, Leben und Pflege für Menschen im Alter aus dem Quartier schaffen.

Nun ist seit anfangs September (siehe Medienmitteilung GUD vom 3. September 2021) bekannt, dass vorübergehend das Alterszentrum Oberstrass ins neu errichtete Alterszentrum Eichrain einziehen wird, bis ein Ersatzneubau im Quartier Oberstrass geschaffen sein wird. Ebenfalls wurde im Oktober (siehe Medienmitteilung GUD vom 22. Oktober 2021) mitgeteilt, dass das städtische Alterszentrum Alter Rosengarten von Uster nach Zürich umziehen wird und die Bewohner künftig auch im neu errichteten Alterszentrum Eichrain wohnen werden.

Es macht den Anschein, dass die in Seebach benötigten Altersplätze für «Nicht-Quartierbewohnende» vergeben sind, bevor diese bereitgestellt sind.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Appartements befinden sich im AZ Eichrain definitiv im Bau?
 - a. Gemäss Jurybericht sind es 100 Einzimmer-Appartements und 10 Zweizimmer-Appartements
 - b. Im HBD-Internetportal wird von 102 Einzimmer-Appartements und 2 Fünfstückerwohnungen à je vier Personen gesprochen.

Weshalb die Diskrepanz der beiden Quellen?
2. Werden Einzimmer-Appartements für eine Person und Zweizimmer-Appartements für zwei Personen gerechnet, würde sich für das AZ Eichrain folgende Grösse ergeben:
 - a. Nach Jurybericht 120 Personen
 - b. Nach HBD-Internetportal 110 Personen

Welche Zahl stimmt nun? Weshalb die Diskrepanz der beiden Quellen?
3. Sind Ausschreibungen für das AZ Eichrain im Quartier oder anderweitig erfolgt? Wie viele Anmeldungen sind bereits aus dem Quartier Seebach eingegangen und wie viele Anmeldungen erfolgten aus anderen Quartieren?
 - a. Wir bitten um Angabe, wo welche Ausschreibungen erfolgt sind
 - b. Wir bitten um eine tabellarische Auflistung der bereits eingegangenen Anmeldungen.
4. Im AZ Oberstrass sind momentan gemäss dem Internetportal 78 Einzimmer- und 9 Zweizimmer-Wohnungen aufgelistet.

Demzufolge würden 94 Personen nach Zürich-Seebach ins AZ Eichrain übersiedeln.

Sind diese Zahlen und Annahmen korrekt? Wenn nein, bitten wir um eine genaue Begründung mit entsprechender Aufstellung.
5. Im AZ Alter Rosengarten sind momentan gemäss dem Internetportal 74 Einzimmer- und 12 Einzimmer-Appartements mit Kochgelegenheit aufgelistet.

Demzufolge würden 86 Personen nach Zürich-Seebach ins AZ Eichrain übersiedeln.

Sind diese Zahlen und Annahmen korrekt? Wenn nein, bitten wir um eine genaue Begründung mit entsprechender Aufstellung.
6. Folgt die Übersiedlung der Bewohnenden vom AZ Alter Rosengarten definitiv und wieso genau auf die Eröffnung des AZ Eichrain hin?
7. Wie lange rechnet der Stadtrat mit der Belegung des AZ Eichrain durch die Bewohner des AZ Oberstrass? Und per welchem Zeitpunkt ist mit einem Neubau des AZ Oberstrass zu rechnen?
8. Was geschieht mit den Arbeitsverträgen von Kader und Personal der beiden Alterszentren in Uster und Oberstrass? Einige Funktionsstufen sind dann zum Teil doppelt vorhanden.
9. Wie sieht der finanzielle Unterschied aus? Wer trägt die Mehrkosten?

- a. Wir bitten um einen Vergleich der Kosten per Stand heute im AZ Oberstrass und künftig im AZ Eichrain
 - b. Wir bitten um einen Vergleich der Kosten per Stand heute im AZ Alter Rosengarten und künftig im AZ Eichrain
10. Das Wachstum von Zürich 11, respektive Seebach ist frappant. Wie viele Menschen im Alter sind im Kreis 11 auf der Warteliste für einen Platz im Alterszentrum? Und wie viele Menschen warten stadtwweit auf einen Platz? Wir bitten um tabellarische Auflistung nach Kreis, Alter und vergangener Wartezeit.
 11. Zürich-Nord und insbesondere Seebach sind noch nicht fertig gebaut. Es ist mit einem massiven Zuwachs an Bewohner in den kommenden Jahren zu rechnen. Plant der Stadtrat weitere Alterszentren in Seebach und Zürich-Nord?
 - a. Wenn ja, auf welchen Zeitpunkt hin?
 - b. Mit welchen Kapazitäten?
 - c. Wenn nein, wieso nicht? Was ist die Strategie?
 12. Wie ist die Priorisierung der Belegung? Wird das Quartier zuerst berücksichtigt, wie dies eigentlich vorgesehen wäre?
Wenn nein, weshalb nicht?
 13. Bezüglich dem temporären Umzug vom Gesundheitszentrum Oberstrass: Was geschieht, wenn diese Bewohner nach der Renovation vom AZ Oberstrass im AZ Eichrain bleiben möchten? Müssen dann in Seebach weitere Kapazitäten geschaffen werden? Oder müssen Quartierbewohner in anderen Stadtquartieren eine Bleibe finden?
 14. Welche Strategie ist ausschlaggebend für das Gesundheitszentrum Eichrain? Waren die beiden Umzüge ins Eichrain geplant? Wie werden die Kapazitäten kompensiert?
 15. Welche Kapazitätsengpässe waren damals ausschlaggebend, dass das Alterszentrum Eichrain geplant und realisiert wurde?

Mitteilung an den Stadtrat

4612. 2021/454

Schriftliche Anfrage von Samuel Balsiger (SVP) und Sebastian Zopfi (SVP) vom 17.11.2021:

Rechtsstaat und Sans-Papiers, Anzeigepflicht städtischer Behörden und städtischer Angestellten in Bezug auf die illegal anwesenden Sans-Papiers sowie allfällige Rechtsfolgen bei Schutz vor Strafverfolgung und Strafvollzug

Von Samuel Balsiger (SVP) und Sebastian Zopfi (SVP) ist am 17. November 2021 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

In der Stadt Zürich halten sich nach offiziellen Angaben mindestens 10'000 bis 14'000 Migranten illegal auf (sogenannte Sans-Papiers). Die Dunkelziffer könnte weit höher sein.

Die grosse Mehrheit reiste als Touristen aus Lateinamerika und aus europäischen Nicht-EU-EFTA-Staaten ein und kehrte nicht in ihre Heimatländer zurück. Gemäss dem städtischen Bericht «Züri City-Card» sind weitere grössere Gruppen Straftäter und Sozialhilfeabzocker aus Südosteuropa, der Türkei und aus Asien, deren Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert wurde. Die kleinste Gruppe machen abgewiesene Asylanten aus.

Die illegalen Migranten nehmen in unserer Stadt günstigen Wohnraum und einfache Arbeit weg, zahlen weder Steuern noch Sozialabgaben. Sie leisten keinen fairen Beitrag an unsere Gesellschaft. Es ist keine Heldentat, ein illegal anwesender «Sans-Papiers» zu sein.

Gleichzeitig gibt es in der Stadt Zürich rund 20'000 Sozialhilfeempfänger. Darunter gibt es viele, die arbeiten möchten, aber keine geringqualifizierte Arbeit finden. Bei mindestens 10'000 bis 14'000 «Sans-Papiers», die illegal in diesem Sektor arbeiten, verwundert dies nicht.

Zudem leiden die rechtsstaatlichen Prinzipien durch das Problem «Sans-Papiers». Denn mit illegal anwesenden Migranten ist kein Rechtsstaat zu machen.

In diesem Zusammenhang (die Fragen beziehen sich auf keine Weisung) bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Die eidgenössische Strafprozessordnung verpflichtet die Strafbehörden alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, der zuständigen Behörde

anzuzeigen, soweit sie für die Verfolgung nicht selbst zuständig sind.

Trifft dies in irgendeiner Form auch auf städtische Behörden und die illegal anwesenden «Sans-Papiers» zu? Falls ja, wie gehen die städtischen Behörden diesbezüglich vor?

2. Noch unmissverständlicher ist die Rechtslage im Kanton Zürich – dort steht im §167 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation (GOG): «Behörden und Angestellte des Kantons und der Gemeinden zeigen strafbare Handlungen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen, an.» Wer also illegal anwesende «Sans-Papiers» auf seinem Gebiet als Angestellter der Stadt Zürich duldet, macht sich strafbar oder aber zumindest einer groben Pflichtverletzung schuldig – denn es besteht eine Pflicht zur Anzeige.

Wie setzen die städtischen Angestellten den §167 (GOG) in Bezug auf die illegal anwesenden «Sans-Papiers» um? Wie viele Anzeigen wurden in den letzten fünf Jahren vorgenommen?

3. Zudem greift wohl auch § 305 des Strafgesetzbuches: «Wer jemanden der Strafverfolgung, dem Strafvollzug (...) entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

Machen sich städtische Angestellte oder Behördenmitglieder, die die illegal anwesenden «Sans-Papiers» vor dem Strafvollzug schützten, gemäss § 305 des Strafgesetzbuches strafbar?

Mitteilung an den Stadtrat

K e n n t n i s n a h m e n

4613. 2021/333

Schriftliche Anfrage von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Sibylle Kauer (Grüne) vom 14.07.2021:

Ressourcen für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Gründe für die ungenügende Abdeckung des Bedarfs im Kindergarten und Schule und Massnahmen für ein Angebot gemäss den kantonalen Vorgaben

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 1090 vom 3. November 2021).

4614. 2020/590

Weisung vom 16.12.2020:

Finanzdepartement, Aktiengesellschaft Hallenstadion Zürich, Entlastungsmassnahmen wegen Grossveranstaltungsverbot infolge der Corona-Pandemie, Genehmigung

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 1. September 2021 ist am 8. November 2021 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 24. November 2021.

4615. 2021/70

Weisung vom 03.03.2021:

Tiefbauamt, Bernerstrasse-Nord und -Süd, Europabrücke bis Stadtgrenze, Investitionsbeitrag an den Bund für Massnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Nationalstrasse A1/36, zusätzliche Aufwertungen, Objektkredit

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 25. August 2021 ist am 1. November 2021 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 24. November 2021.

4616. 2021/86**Weisung vom 10.03.2021:****Tiefbauamt, Verkehrsarme Langstrasse, Langstrasse, Abschnitt Stauffacher- bis Dienerstrasse, Ankerstrasse und Kanonengasse, Abschnitt Molken- bis Lagerstrasse, Neugestaltungsmassnahmen, Lärmschutz, Objektkredit**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 25. August 2021 ist am 1. November 2021 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 24. November 2021.

4617. 2021/105**Weisung vom 17.03.2021:****Immobilien Stadt Zürich und Liegenschaften Stadt Zürich, Schulanlage Luchswiesen, Erweiterung, Wohnsiedlung Luchswiese, Ersatzneubau, Projektierungskredit, Erstellung von Provisorien, Objektkredit, Abschreibung einer Motion**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 1. September 2021 ist am 8. November 2021 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 24. November 2021.

4618. 2021/106**Weisung vom 17.03.2021:****Immobilien Stadt Zürich, Wache Süd von Schutz & Rettung Zürich, Quartier Wiedikon, Erweiterung, Umbau und Instandhaltungsarbeiten, Erhöhung Projektierungskredit**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 25. August 2021 ist am 1. November 2021 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 24. November 2021.

4619. 2021/117**Weisung vom 24.03.2021:****Verkehrsbetriebe, Mitgliedschaftsbeträge Genossenschaft Verband öffentlicher Verkehr (VöV), wiederkehrende Ausgaben**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 1. September 2021 ist am 8. November 2021 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 24. November 2021.

4620. 2021/166**Weisung vom 14.04.2021:****Immobilien Stadt Zürich, Neubau von «Züri Modular»-Pavillons auf den Schulanlagen Ahorn, Leutschenbach, Wollishofen, Hans Asper, Lachenzelg, Waidhalde sowie einer temporären Sporthalle auf der Schulanlage Hans Asper, Objektkredite**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 25. August 2021 ist am 1. November 2021 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 24. November 2021.

Nächste Sitzung: 24. November 2021, 17 Uhr.